VERORDNUNG (EWG) Nr. 673/71 DES RATES

vom 30. März 1971

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung von Beihilfen für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70 (2), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 986/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung von Beihilfen für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1227/70 (4), sieht vor, daß die genannte Beihilfe unter anderem für denaturiertes Magermilchpulver sowie für Magermilch und Magermilchpulver, die zu Mischfutter verarbeitet worden sind, ohne Rücksicht darauf gewährt wird, ob diese Erzeugnisse innerhalb oder außerhalb der Gemeinschaft verfüttet werden.

Es erscheint zweckmäßig, die endgültige Gewährung der Beihilfe auf die Fälle zu beschränken, in denen das denaturierte Magermilchpulver und die Magermilch oder das Magermilchpulver, die zu Mischfutter verarbeitet worden sind, auf dem Gebiet der Gemeinschaft verfüttert werden, und die Konkurrenzfähigkeit dieser Erzeugnisse im internationalen Handel, soweit erforderlich, nur durch Gewährung einer Erstattung zu sichern.

Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 ermächtigt die Mitgliedstaaten bis zum Ende des Milchwirtschaftsjahres 1970/1971, die Beihilfe für das auf ihrem Hoheitsgebiet hergestellte Magermilchpulver auch dann auszubezahlen, wenn dieses auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats denaturiert oder zu Mischfutter verarbeitet wird ; diese Ermächtigung muß für eine kurze Übergangszeit verlängert werden, damit in sämtlichen Mitgliedstaaten die administrativen Voraussetzungen für die Auszahlung der Beihilfe für das auf ihrem Hoheitsgebiet denaturierte oder zu Mischfutter verarbeitete Magermilchpulver geschaffen werden können.

Der Übergang zu der in Artikel 1 dieser Verordnung vorgesehenen Regelung muß möglichst reibungslos erfolgen ; daher können sich Übergangsmaßnahmen als erforderlich erweisen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Zu Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 wird folgender Unterabsatz hinzugefügt :

„Bei der Ausfuhr von Magermilch oder Magermilchpulver in Form von denaturiertem Magermilchpulver oder von Mischfutter wird ein Betrag erhoben, der gleich hoch ist wie die Beihilfe."

Artikel 2

In Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 werden die Worte „bis zum Ende des Milchwirtschaftsjahres 1970/1971" durch die Worte „bis zum 30. Juni 1971" ersetzt.

Artikel 3

Sollten Übergangsmaßnahmen erforderlich sein, um den Übergang zu der in Artikel 1 eingeführten Regelung zu erleichtern, und zwar insbesondere, wenn die Anwendung von Artikel 1 auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen würde, so werden diese Maßnahmen nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 erlassen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. April 1971 in Kraft. Artikel 1 gilt ab 8. April 1971.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 30. März 1971.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. SCHUMANN

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 4.
(4) ABl. Nr. L 141 vom 29. 6. 1970, S. 33.